

Vereinbarung E-Auto Werbefläche

zwischen der **Energieversorgung Oberhausen AG**, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen, im Folgenden „evo“,
und dem nachfolgend genannten Kunden

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma		
		Kundennummer		
Name/Firma		Vorname		
Straße/Hausnummer		PLZ, Ort		
Für Unternehmen: Ansprechpartner		Registergericht	Registernummer	
E-Mail				
Bei mehreren bestehenden Stromlieferverträgen:				
Stromliefervertrag, auf dem die Verrechnung erfolgen soll			Postleitzahl, Ort	

Präambel

Der Kunde ist Stromkunde der evo und beabsichtigt, über den Kooperationspartner der evo, der Autohaus Lucas GmbH & Co. KG, einen Leasingvertrag über ein Elektroauto zu den vergünstigten Konditionen für evo-Stromkunden zu schließen. Der Abschluss eines solchen Leasingvertrages hat zur Voraussetzung, dass der Kunde die vorliegende Vereinbarung schließt, wonach der Kunde gegen eine weitere Vergünstigung auf das von ihm zu zahlende Stromentgelt auf dem Leasingfahrzeug Werbung der evo fährt.

1. Verpflichtungen des Kunden

Das Leasingfahrzeug ist bei der Übergabe durch die Autohaus Lucas GmbH & Co. KG auf den Türen mit evo-Werbung foliert. Der Kunde verpflichtet sich, die Folierung während der unten vereinbarten Laufzeit auf dem Leasingfahrzeug zu belassen. Ein Anbringen weiterer Werbung auf dem Leasingfahrzeug ist nur im Front- und Heckbereich des Fahrzeugs zulässig; Werbung von Mitbewerbern der evo soll nicht angebracht werden.

2. Gegenleistung der evo

Für das Belassen der evo-Werbung auf dem Leasingfahrzeug über die unten vereinbarte Laufzeit erhält der Kunde eine Prämie von 500 Frei-kWh zur Verrechnung im Rahmen seines bestehenden Stromliefervertrages mit der evo. Die Frei-kWh werden aufgeteilt in drei gleiche Teile in den nächsten drei Jahresverbrauchsabrechnungen gutgeschrieben.

Bestehen zwischen Kunde und der evo mehrere Stromlieferverträge und hat der Kunde oben bei der Angabe seiner Daten keine Verrechnungsbestimmung getroffen, so wählt die evo den Vertrag, auf den die Verrechnung erfolgt; die evo ist dabei berechtigt, den Vertrag mit den geringsten Preisen je kWh zu wählen.

Auf Ziffer 4 wird verwiesen.

3. Laufzeit, Widerruf des Leasingvertrages, Kündigung des Stromliefervertrages

Die vorliegende Vereinbarung endet, sofern nachfolgend nicht anders bestimmt, mit dem Ende der Leasingzeit des vom Kunden über die Autohaus Lucas GmbH & Co. KG geschlossenen Leasingvertrages der in der Präambel genannten Art.

Widerruft der Kunde den Leasingvertrag, so ist er verpflichtet, dies der evo unverzüglich in Textform mitzuteilen. Mit dem Widerruf endet auch die vorliegende Vereinbarung; der Kunde hat in diesem Fall alle etwa bereits erhaltenen Frei-kWh zu den Preisen an die evo zu vergüten, die im zur Verrechnung vorgesehenen Stromliefervertrag des Kunden gelten.

Kündigt der Kunde seinen Stromliefervertrag während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung, so endet die vorliegende Vereinbarung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung und erlischt der Anspruch auf die noch nicht im Rahmen einer Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigte Prämie; es wird klargestellt, dass insbesondere auch kein Anspruch auf anteilige Berücksichtigung für Zeiträume seit der letzten Jahresverbrauchsabrechnung bis zur Kündigung besteht.

4. Schriftform, Nebenabreden

Die evo und der Kunde erklären, dass über die Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden.

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Vereinbarung E-Auto Werbefläche

5. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus der Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten ist Oberhausen/Rheinland.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Kunde und die evo verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, verpflichten sich der Kunde und die evo, die Erklärung durch eine angemessene Regelung zu ergänzen, die sie nach dem Sinn und Zweck der Erklärung vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss oder der späteren Aufnahme oder Änderung einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

7. Verbraucherstreitbeilegung

Die evo ist zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit und nicht verpflichtet.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Käufer

Hinweis:

Die vorliegende Vereinbarung wird von evo üblicherweise nicht unterschrieben. Die Annahmeerklärung der evo erfolgt in der Regel per E-Mail an den Kunden.

Bestätigung der Autohaus Lucas GmbH & Co. KG

Die Autohaus Lucas GmbH & Co. KG bestätigt der evo, dass der oben angegebene Kunde mit der Honda Bank GmbH heute einen Leasingvertrag über ein Elektrofahrzeug zu den zwischen den Kooperationspartnern vereinbarten Konditionen abgeschlossen hat, bzw. dass der Kunde heute einen Antrag an die Honda Bank GmbH auf Abschluss eines solchen Vertrages abgegeben hat und der Antrag durch die Honda Bank GmbH angenommen werden wird.

Datum

Autohaus Lucas GmbH & Co. KG

Name(n) des/der Unterzeichnenden: _____

Vereinbarung E-Auto Werbefläche

zwischen der **Energieversorgung Oberhausen AG**, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen, im Folgenden „evo“, und dem nachfolgend genannten Kunden

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma		Kundennummer	
Name/Firma		Vorname	
Straße/Hausnummer		PLZ, Ort	
Für Unternehmen: Ansprechpartner		Registergericht	Registernummer
E-Mail			
Bei mehreren bestehenden Stromlieferverträgen:			
Stromliefervertrag, auf dem die Verrechnung erfolgen soll		Postleitzahl, Ort	

Duplikat für Ihre Unterlagen

Präambel

Der Kunde ist Stromkunde der evo und beabsichtigt, über den Kooperationspartner der evo, der Autohaus Lucas GmbH & Co. KG, einen Leasingvertrag über ein Elektroauto zu den vergünstigten Konditionen für evo-Stromkunden zu schließen. Der Abschluss eines solchen Leasingvertrages hat zur Voraussetzung, dass der Kunde die vorliegende Vereinbarung schließt, wonach der Kunde gegen eine weitere Vergünstigung auf das von ihm zu zahlende Stromentgelt auf dem Leasingfahrzeug Werbung der evo fährt.

1. Verpflichtungen des Kunden

Das Leasingfahrzeug ist bei der Übergabe durch die Autohaus Lucas GmbH & Co. KG auf den Türen mit evo-Werbung foliert. Der Kunde verpflichtet sich, die Folierung während der unten vereinbarten Laufzeit auf dem Leasingfahrzeug zu belassen. Ein Anbringen weiterer Werbung auf dem Leasingfahrzeug ist nur im Front- und Heckbereich des Fahrzeugs zulässig; Werbung von Mitbewerbern der evo soll nicht angebracht werden.

2. Gegenleistung der evo

Für das Belassen der evo-Werbung auf dem Leasingfahrzeug über die unten vereinbarte Laufzeit erhält der Kunde eine Prämie von 500 Frei-kWh zur Verrechnung im Rahmen seines bestehenden Stromliefervertrages mit der evo. Die Frei-kWh werden aufgeteilt in drei gleiche Teile in den nächsten drei Jahresverbrauchsabrechnungen gutgeschrieben.

Bestehen zwischen Kunde und der evo mehrere Stromlieferverträge und hat der Kunde oben bei der Angabe seiner Daten keine Verrechnungsbestimmung getroffen, so wählt die evo den Vertrag, auf den die Verrechnung erfolgt; die evo ist dabei berechtigt, den Vertrag mit den geringsten Preisen je kWh zu wählen.

Auf Ziffer 4 wird verwiesen.

3. Laufzeit, Widerruf des Leasingvertrages, Kündigung des Stromliefervertrages

Die vorliegende Vereinbarung endet, sofern nachfolgend nicht anders bestimmt, mit dem Ende der Leasingzeit des vom Kunden über die Autohaus Lucas GmbH & Co. KG geschlossenen Leasingvertrages der in der Präambel genannten Art.

Widerruft der Kunde den Leasingvertrag, so ist er verpflichtet, dies der evo unverzüglich in Textform mitzuteilen. Mit dem Widerruf endet auch die vorliegende Vereinbarung; der Kunde hat in diesem Fall alle etwa bereits erhaltenen Frei-kWh zu den Preisen an die evo zu vergüten, die im zur Verrechnung vorgesehenen Stromliefervertrag des Kunden gelten.

Kündigt der Kunde seinen Stromliefervertrag während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung, so endet die vorliegende Vereinbarung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung und erlischt der Anspruch auf die noch nicht im Rahmen einer Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigte Prämie; es wird klargestellt, dass insbesondere auch kein Anspruch auf anteilige Berücksichtigung für Zeiträume seit der letzten Jahresverbrauchsabrechnung bis zur Kündigung besteht.

4. Schriftform, Nebenabreden

Die evo und der Kunde erklären, dass über die Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden.

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Vereinbarung E-Auto Werbefläche

5. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus der Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten ist Oberhausen/Rheinland.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Kunde und die evo verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, verpflichten sich der Kunde und die evo, die Erklärung durch eine angemessene Regelung zu ergänzen, die sie nach dem Sinn und Zweck der Erklärung vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss oder der späteren Aufnahme oder Änderung einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

7. Verbraucherstreitbeilegung

Die evo ist zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit und nicht verpflichtet.

Duplikat für Ihre Unterlagen

Ort, Datum

Hinweis:

Die vorliegende Vereinbarung wird von evo üblicherweise nicht unterschrieben. Die Annahmeerklärung der evo erfolgt in der Regel per E-Mail an den Kunden.

Stempel/Unterschrift Käufer

Bestätigung der Autohaus Lucas GmbH & Co. KG

Die Autohaus Lucas GmbH & Co. KG bestätigt der evo, dass der oben angegebene Kunde mit der Honda Bank GmbH heute einen Leasingvertrag über ein Elektrofahrzeug zu den zwischen den Kooperationspartnern vereinbarten Konditionen abgeschlossen hat, bzw. dass der Kunde heute einen Antrag an die Honda Bank GmbH auf Abschluss eines solchen Vertrages abgegeben hat und der Antrag durch die Honda Bank GmbH angenommen werden wird.

Datum

Autohaus Lucas GmbH & Co. KG

Name(n) des/der Unterzeichnenden: _____